



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn ...,

Klägers und Berufungsbeklagten,

bevollmächtigt: Rechtsanwältin Doris Kösterke-Zerbe,
Leberberg 4, 65193 Wiesbaden,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Berufungsklägers,

wegen Asylrecht (Sri Lanka)

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof -5. Senat - durch

Richter am Hess. VGH Schneider,

als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. November 2005
für Recht erkannt:

Die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 23. Oktober 2000 - 6 E 1047/99.A(1) - wird zurückgewiesen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat die Kosten beider Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Entscheidung über die Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Der am ... 1971 in ... geborene Kläger ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 15. Juni 1990 auf dem Luftwege in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 25. Juni 1990 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) die Anerkennung als Asylberechtigter.

Mit Bescheid vom 14. Juni 1994 erkannte das Bundesamt den Kläger als Asylberechtigten an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Der dagegen vom Bundesbeauftragten erhobenen Klage gab das Verwaltungsgericht Wiesbaden mit Urteil vom 11. Mai 1999 - 6 E 31876/94.A(1) - statt. Bereits in diesem Verfahren hatte der Kläger auf seine Erkrankung - hebephrene Psychose - hingewiesen.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 13. Juli 1999 die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG ab und forderte den Kläger auf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die Bundesrepublik

Deutschland zu verlassen und drohte ihm für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Sri Lanka oder in einen anderen Staat an.

Zur Begründung der am 5. August 1999 beim Verwaltungsgericht Wiesbaden erhobenen Klage verwies er auf seine Erkrankung und die Tatsache, dass ihm in seinem Heimatland keine Betreuungsperson zur Verfügung stehe.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13. Juli 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat im ersten Rechtszug schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 23. Oktober 2000 verpflichtete das Verwaltungsgericht das Bundesamt unter Aufhebung der Ziff. 1 des Bescheides vom 13. Juli 1999, bei dem Kläger das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG festzustellen. Die Klage im Übrigen wies das Verwaltungsgericht ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger habe einen Anspruch auf Feststellung des Bestehens eines Abschiebungshindernisses nach

§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, da ihm im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben drohe. Wie sich aus dem vorgelegten ärztlichen Gutachten ergebe, sei er in seinem alltäglichen Leben zwingend auf den Beistand einer Person angewiesen, die für die Behandlung seiner Erkrankung Sorge und die erforderliche Medikamenteneinnahme überwache. Ohne eine solche Bezugsperson sei der Kläger sehenden Auges der Verelendung ausgesetzt. Dem Auswärtigen Amt sei es nicht gelungen, Eltern oder Verwandte des Klägers in Sri Lanka ausfindig zu machen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat, nachdem ihm das Urteil am 31. Oktober 2000 zugestellt worden war, am 7. November 2000 die Zulassung der Berufung wegen Abweichung von der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts zum Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Abs. 1 AuslG beantragt.

Durch Beschluss des Senats vom 16. Januar 2001 - 5 UZ 3682/00.A - ist die Berufung zugelassen worden.

Im Verfahren 5 UE 193/01.A hat der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 23. Oktober 2000 abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger hat beantragt,

die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten zurückzuweisen.

Zur Begründung führt seine Bevollmächtigte aus, dass die Behandelbarkeit einer Erkrankung der vorliegenden Art im Zielstaat der Abschiebung voraussetze, dass dort eine Bezugsperson zur Verfügung stehe, die die Behandlung veranlassen und überwachen könne. Fehle es daran, so liege ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 Abs. 6 AuslG vor.

Nachdem der Senat auf die Möglichkeit einer Entscheidung nach § 130a VwGO hingewiesen hatte, hat er mit Beschluss vom 10. April 2001 das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 23. Oktober 2000 - 6 E 1047/99.A(1) - abgeändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG setze ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis voraus, d.h. eine Gefahrenlage, die in den spezifischen Verhältnissen gerade im Zielstaat der Abschiebung begründet sei. Nicht erfasst würden negative Auswirkungen, die wegen der Aufgabe einer derzeit bestehenden günstigen individuellen Konstellation im Bundesgebiet mit der Abschiebung als solcher zusammenhingen. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis lasse sich nur bejahen, wenn die Krankheit des Klägers in Sri Lanka aufgrund des dortigen medizinischen Standards oder der dort möglichen Versorgung nicht adäquat zu

behandeln wäre; dies sei ausweislich der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 31. Juli 1998 nicht der Fall.

Nach Zustellung des Beschlusses am 24. April 2001 hat die Bevollmächtigte des Klägers Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision unter Berufung auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beantragt. Nachdem der Senat durch Beschluss vom 24. Juli 2001 der Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss vom 10. April 2001 nicht abgeholfen hat, ließ das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 22. Januar 2002 die Revision zu. Mit Urteil vom 29. Oktober 2002 hob das Bundesverwaltungsgericht - unter Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof - den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 10. April 2001 auf. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine krankheitsbedingte zielstaatsbezogene Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sich auch daraus ergeben könne, dass der erkrankte Ausländer eine an sich im Zielstaat verfügbare medizinische Behandlung wegen fehlender Einsichtsfähigkeit in die Notwendigkeit der Behandlung und fehlender Betreuung durch Bezugspersonen oder Bezugseinrichtungen tatsächlich nicht erlangt werden könne.

Nach der Zurückverweisung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof hat der Berufungskläger keinen erneuten Antrag gestellt und ist auch zum Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 23. Oktober 2000 abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten zurückzuweisen.

Hinsichtlich der informatorischen Anhörung des Klägers und der Zeugenvernehmung entsprechend dem Beweisbeschluss wird auf die Niederschrift über den Termin zur

mündlichen Verhandlung vom 29. November 2005 Bezug genommen. Das Gericht hat Auskünfte zur medizinischen Versorgung und Betreuung des Klägers eingeholt (vgl. Bl. 293 bis 298 der Gerichtsakte). Wegen des Ergebnisses dieser Anfragen wird auf Bl. 301 und 325 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle des Senats einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (2 Bände), auf die Akte des Verwaltungsgerichts Wiesbaden im Verfahren 6 E 31876/94 und auf die Akte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (1 Heftstreifen) Bezug genommen. Diese Akten sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe:

Die vom Senat mit Beschluss vom 16. Januar 2001 - 5 UE 193/01.A - zugelassene Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, über die der Berichterstatter im Einverständnis der Beteiligten anstelle des Senats entscheidet (§§ 125 Abs. 1, 87a Abs. 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere fristgerecht begründet worden.

Die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist indes nicht begründet. Nach der im Zeitpunkt der Berufungsentscheidung gegebenen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) hat der Kläger einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG, der mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 gemäß Art. 15 Abs. 3 dieses Gesetzes am 1. Januar 2005 an die Stelle des § 53 Abs. 6 AuslG getreten ist. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt ebenso wie § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG - dessen Voraussetzungen das Verwaltungsgericht in dem

angefochtenen Urteil zu Recht bejaht hat - voraus, dass für den Ausländer in dem Zielstaat der Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, und zwar unabhängig davon, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird. Das Merkmal der "Konkretheit" der Gefahr statuiert das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefahrensituation (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, NVwZ 1996, 199 [200]). § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst nur zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, d.h. nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen des Abschiebungszielstaates begründet sind, während die sich aus der Abschiebung als solcher ergeben, nur von der Ausländerbehörde als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis berücksichtigt werden können. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich aus der Krankheit eines Ausländers ergeben, wenn diese sich im Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen, insbesondere - was im Revisionsverfahren geklärt worden ist - wegen fehlender Einsichtsfähigkeit in die Notwendigkeit der Behandlung und fehlender Betreuung durch Bezugspersonen oder Betreuungseinrichtungen nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463 [464] = NVwZ - Beilage I 7/2003, 53 f.).

Unter Beachtung dieser Grundsätze liegt ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person des Klägers vor. Ausweislich der ärztlichen Stellungnahmen und Atteste des Zentrums für Soziale Psychiatrie Rheinblick - Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie - (letztmalig vom 6. April 2004) leidet der Kläger unter einer chronischen hebephrenen Psychose mit im Vordergrund stehenden

Affekt- und Kontaktstörungen, die einer regelmäßigen neuroleptischen Medikation bedarf und ohne die sich der Gesundheitszustand sofort deutlich verschlechtert. Infolge dieser Erkrankung ist der Kläger nicht in der Lage, seinen Alltag zu organisieren, selbst einfache Abläufe gelingen ihm nicht mehr. Dementsprechend ist er wegen fehlender Einsichtsfähigkeit in die Notwendigkeit der Behandlung - worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hinweist - zwingend auf den Beistand einer Person angewiesen, die insbesondere auch für die Behandlung der Erkrankung sorgt und die erforderliche Medikamenteneinnahme überwacht.

Eine diesen Anforderungen genügende Bezugsperson oder Betreuungseinrichtung steht für den Kläger in seinem Heimatland Sri Lanka nicht zur Verfügung. Zwar führt das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 31. März 2000 an das Verwaltungsgericht Wiesbaden aus, körperlich und geistig Behinderten stehe - vor allem in der Hauptstadt Colombo und Umgebung - regelmäßig eine ihrer Behinderung entsprechenden Betreuung durch karitative Einrichtungen bzw. auf staatliche Kosten offen, wenn eine Unterstützung durch Unterhaltsverpflichtete, die nach den srilankischen traditionellen gesellschaftlichen Gepflogenheiten regelmäßig die Fürsorge Kranker, Alter und Behinderter Angehöriger übernähmen, nicht möglich sei. Diese Aussagen werden indes relativiert durch aktuellere Feststellungen der schweizerischen Flüchtlingshilfe. In ihrem Gutachten "Psychiatrische Behandlungsmöglichkeiten in Sri Lanka" vom 14. Januar 2004 wird ausgeführt, dass Sri Lanka nur sehr begrenzt über Pflegemöglichkeiten für psychisch Kranke ohne familiäre Unterstützung verfüge. Vor diesem Hintergrund hat sich das Gericht mit einem Auskunftersuchen zu der Frage, ob es in Sri Lanka eine öffentliche oder karitative Einrichtung gibt, die den Kläger entsprechend dem geschilderten Krankheitsbild versorgen und ihn auch tatsächlich aufnehmen kann, an die Deutsche Botschaft in Colombo, den Sachverständigen Keller-Kirchhoff und an den Verein Ärzte ohne Grenzen gewandt. Hinsichtlich der im Ergebnis erfolglosen Auskünfte des Sachverständigen Keller-Kirchhoff und des Vereins Ärzte ohne Grenzen wird auf Bl. 301 und 325 der Gerichtsakte Bezug genommen. Auch die Deutsche Botschaft in Colombo ist trotz Einschaltung eines Vertrauensarztes erfolglos geblieben. Das Auskunftersuchen vom 11. März 2005, dessen Eingang per Telefax vom 22. März

2005 bestätigt wurde, blieb trotz der Erinnerungen des Gerichts vom 11. Juli, 15. August und 1. September 2005 unbeantwortet, was zur Überzeugung des Gerichts nur den Schluss zulässt, dass eine derartige aufnahmefähige und aufnahmewillige Einrichtung nicht vorhanden ist.

Dem Kläger stehen in Sri Lanka auch keine die Betreuung übernehmenden Angehörigen zur Verfügung. Nach den Angaben der im Termin am 29. November 2005 vernommenen Zeugin B. - die den Kläger derzeit in Deutschland betreuende Cousine - leben die Eltern des Klägers in Südindien und der einzige Bruder in Großbritannien. Die weiteren Angehörigen des Klägers väterlicherseits leben - so die Angaben der Zeugin - alle im westlichen Ausland, während zur einzigen Schwester der Mutter kein Kontakt bestehe. Die schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben der Zeugin geben keinen Anlass zu Zweifeln.

Nach allem war die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83b Abs. 1 AsylVfG zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO, 167 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).